

Infoblatt III. Quartal 2015

1. Verhalten nach Schadenfall

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist unter anderem in den vertraglichen Obliegenheiten geregelt, welche Pflichten der Versicherungsnehmer im Schadenfall hat.

Wir möchten Ihnen unterstützend in den folgenden Ausführungen nahelegen, wie Sie sich nach einem eingetretenen Schadenfall verhalten sollten.

1.1 Haftpflichtversicherung (Betrieb, Privat,)

- Geben Sie als mutmaßlicher Schadenverursacher kein Schuldgeständnis gegenüber dem Geschädigten ab. Sie könnten damit unter Umständen Ihren Versicherungsschutz verlieren.
- Halten Sie den Haftpflichtschaden so gering wie möglich.
- Informieren Sie Ihre Versicherungsgesellschaft unverzüglich über den Haftpflichtschaden. Unverzüglich heißt: Sie haben nach geltender Rechtsprechung höchstens eine Woche Zeit, der Versicherung den Haftpflichtschaden zu melden.
- Schildern Sie dabei genau und wahrheitsgemäß, wie, wo und wann es zu dem Haftpflichtschaden gekommen ist und was beschädigt worden ist. Machen Sie möglichst Fotos vom Schaden.
- Leisten Sie ohne vorherige Abstimmung mit Ihrem Versicherer keine Zahlungen.
- Ihre Haftpflichtversicherung wird erst den Schaden sowie eventuelle Ersatzforderungen prüfen und dann die Regulierung des Schadens übernehmen.
- Erhalten Sie einen Mahnbescheid, erheben Sie Widerspruch und benachrichtigen Sie Ihren Versicherer. Auch eine Klage oder ein Ermittlungsverfahren melden Sie bitte unverzüglich Ihrem Versicherer.

1.2 Kraftfahrzeugversicherung

- Notieren Sie alle Anschriften, Namen und amtliche Kennzeichen aller Unfallbeteiligten.
- Erkundigen Sie sich immer nach Namen der Versicherung und nach der Nummer des Versicherungsscheines.
- Vermerken Sie Zeit, Ort und Datum des Unfalls.
- Fertigen Sie immer eine Unfallskizze an oder falls eine Kamera zur Hand ist, fotografieren Sie die Unfallstelle aus verschiedenen Positionen. Dies erleichtert den Versicherungen später, den Unfallhergang schneller zu rekonstruieren.
- Bei Unfällen mit Fahrern aus dem Ausland ist es hilfreich, sich die die Grüne Versicherungskarte zeigen zu lassen. Das Mitführen ist aber in einigen Ländern nicht vorgeschrieben.
- Holen Sie die Polizei, wenn
 - es verletzte Personen gibt;
 - man den Eindruck hat, dass der Unfall vorgetäuscht wurde;
 - wenn Alkohol oder Drogen mögliche Unfallverursache sind;
 - der Schaden vermutlich über der Bagatellgrenze liegt. Einige Gerichte legen diese Grenze auf 500-1.000 € fest.



Geben Sie auch hier kein Schuldgeständnis gegenüber dem Unfallgegner ab.
Erteilen Sie bei Kaskoschäden den Reparaturauftrag erst, wenn die Sachlage mit dem Versicherer geklärt ist und eine Kostenübernahme erfolgt.

1.3 Sonstige Sachversicherung (z.B. Inventar, Maschinenbruch etc.)

- Melden Sie den Schaden unverzüglich Ihrem Versicherer bzw. betreuenden Versicherungsmakler (Was, wann, wie, wo?)
- Bewahren Sie beschädigte Teile auf, damit sie ggf. begutachtet werden können.
- Erteilen Sie den Reparaturauftrag erst, wenn der Versicherer der Reparatur zugestimmt hat.
- Klären Sie ggf. mit dem Versicherer bzw. betreuenden Versicherungsmakler ab, ob Sie die Schadenstelle verändern können, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.
- Wenn möglich machen Sie Fotos von der Schadenstelle und dem beschädigten Objekt.
- Holen Sie bei Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden generell die Polizei.

1.4 Rechtsschutzversicherung

- Erteilen Sie Ihrem Anwalt erst das Mandat, wenn die Kostenübernahme durch den Versicherer geprüft und erteilt wurde.

2. Verpachtungen anzeigen

Die Verpachtung z. B. einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist keine versicherte Nebentätigkeit.

Sie stellt ein gänzlich anders gelagertes Risiko dar als ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Das entschied das OLG Oldenburg am 22.01.2014 (5 U 45/13).

Folgender Sachverhalt lag dieser Entscheidung zugrunde:

Nachdem ein Landwirt im Jahr 2009 eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, verpachtete er einen Teil seiner Betriebsfläche mit einem Legehennenstall an eine Landwirtin.

Im April 2012 wurde in den Eiern eine nicht dioxinähnliche PCB-Belastung festgestellt, bei der eine Grenzwertüberschreitung nicht ausgeräumt werden konnte.

In der Folge waren mehr als 420.000 Eier zu entsorgen.

Grund der Belastung soll eine vom Landwirt unter den Außenzäunen angebrachte Schotterschicht gewesen sein, die Füchse davon hat abhalten sollen, sich unter der Umzäunung durchzugraben.

Der Landwirt hat die Auffassung vertreten, für die Verpachtung des Grünlands mit dem Legehennenbetrieb bestehe Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung, ohne dass es hierfür einer besonderen Vereinbarung bedurft hätte.

Nachdem das Landgericht Oldenburg seiner Meinung nicht gefolgt ist, hat der Landwirt Berufung eingelegt.

In seiner Urteilsbegründung hat das Oberlandesgericht Oldenburg Folgendes ausgeführt: Ohne ausdrückliche Erwähnung einer Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden zum Betrieb eines Legehennenstalls mit Auslaufflächen im Versicherungsvertrag umfasse der versicherte „land-/ bzw. forstwirtschaftliche Betrieb mit Weidehaltung“ eine solche Verpachtung auch dann nicht, wenn sie branchenüblich sei.

Sofern Sie also Flächen oder Gebäude verpachtet haben und dies noch nicht Ihrem Haftpflichtversicherer mitgeteilt haben, holen Sie das bitte über Ihren betreuenden Makler nach.